

1. Rater Husaren Escadron



Geschäftsordnung

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung der 1.RHE Ratingen ist die Ergänzung zur Satzung. In ihr sind die durch die Escadron-Versammlung bestätigten Vorstandsbeschlüsse erfasst. Sie regelt Details und Einzelheiten der Satzung, sowie Bestimmungen zum Ablauf des Schützenjahres. Es wird in ihr kein Artikel der Satzung abgelöst oder beschnitten.

(2) Der Geltungsbereich ist auf den Aufgabenbereich des 1. Rater Husaren Escadron, Nachfolgend 1.RHE Ratingen genannt, beschränkt. Die Geschäftsordnung ist verbindlich für alle Husaren der 1.RHE. Satzung und Geschäftsordnung sind jedem Mitglied in der jeweils gültigen Form zugänglich. Auf der Rechtsgrundlage der Satzung regelt die Geschäftsordnung den Geschäftsablauf in allen Bereichen der 1.RHE, soweit diese nicht in der Vereinsordnung geregelt sind.

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsplan wird in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand (nachfolgend Vorstand bezeichnet) auf Berechnungsgrundlage der Vorjahre vom Hauptvorstand erstellt und in einer Escadron-Versammlung verabschiedet. Alle Finanz- und Rechtsgeschäfte tätigt der Hauptvorstand. Langfristige Verträge und Verträge über 500,- € außerhalb des Wirtschaftsplanes bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Zustimmung der Escadron-Versammlung.

§ 2 – Kassen und Konten

(1) Die Eröffnung von Konten obliegt gemäß §27 BGB den zuständigen rechtlichen Vertretern der 1.RHE Ratingen.

(2) Alle Verträge sind von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Die Kasse ist mindestens nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei durch die Hauptversammlung gewählte Kassensprüfer auf die satzungsgemäße Verwendung und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. In besonderen Fällen können die Escadron-Versammlung und der Gesamtvorstand eine Kassenprüfung innerhalb des Geschäftsjahres veranlassen. Der Kassenprüfbericht ist in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

(4) Ein Inventarverzeichnis ist vom Vorstand anzulegen und zu pflegen.

§ 3 – Versammlungen und Vorstandssitzungen

(1) Zu Escadron-Versammlungen wird vom Vorstand durch den Vorsitzenden vom Schriftführer satzungsgemäß eingeladen.

(2) Alle Haupt- und Gesamtvorstandssitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Zu Gesamtvorstandsversammlungen wird mit einer Frist von einer Woche oder nach Absprache eingeladen, wenn das Interesse der 1.RHE dies erfordert.

§ 4 – Versammlungs- und Verhandlungsniederschriften

(1) Über die Hauptversammlung und Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle oder Niederschriften anzufertigen. Diese müssen enthalten:

1. Ort, Zeit, sowie den Zweck der Versammlung oder Verhandlung
2. Namen und Anzahl der anwesenden Teilnehmer
3. den Namen des Verhandlungs- und des Protokollführers, bzw. den Namen des Verfassers der Niederschrift
4. die erfolgten Ergebnisse und / oder Beschlüsse
5. Protokolle müssen genehmigt werden.

(2) Mitgliedern der 1.RHE wird nach Genehmigung durch die Escadron-Versammlung Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt, wenn dafür besondere Gründe vorliegen.

§ 5 – Versammlungs- und Beratungsordnung

(1) Der Versammlungsleiter einer Vorstands- oder Escadron-Versammlung ist der 1. Vorsitzende (Hauptmann) oder ein vom Vorstand bestelltes Mitglied.

(2) Der Versammlungsleiter hat den Mitgliedern nach Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Wortmeldungen das Wort zur Sache zu erteilen. Die Anzahl der Wortmeldungen und die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.

(3) Der Versammlungsleiter kann bei ungebührlichem Verhalten eines Mitgliedes oder bei Beiträgen, die weit von der Sache abweichen, nach Ermahnung dem Betreffenden das Wort entziehen. Bei weiterem Fehlverhalten kann ein Ordnungsruf erfolgen und im Wiederholungsfall kann das Mitglied aus dem Raum verwiesen und von der weiteren Beratung ausgeschlossen werden.

(4) Bei Hauptversammlungen, verbunden mit Neuwahlen, ist der von der Versammlung gewählte Wahlleiter gleichzeitig Versammlungsleiter für den Zeitraum der Wahl des Erstgewählten des Vorstandes.

(5) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird der Ablauf der Rednerliste unterbrochen. Sie dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung.
2. Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes oder der Versammlung.
3. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.
4. Antrag auf Übergang zur weiteren Tagesordnung.
5. Hinweis auf Satzung oder Geschäftsordnung.

Erhebt sich zum Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser angenommen. Ansonsten ist nach Gegenrede sofort abzustimmen.

(6) Persönliche Erklärung - Nach Abschluss einer Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Versammlungsleiter das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner die Möglichkeit, Äußerungen, die im Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen zu berichtigen, oder seine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte bei einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.

§ 6 – Vorstand und Vorstandsaufgaben

(1) Geschäftsführender Vorstand

1. Der 1. Vorsitzender ist gleichzeitig Hauptmann. Er repräsentiert und vertritt die 1.RHE nach innen und außen.
2. Der 2. Vorsitzender ist stellvertretender 1. Vorsitzender, er vertritt den Hauptmann in allen Belangen. Er achtet auf die Einhaltung der Ordnung und die Einhaltung von Beschlüssen. Er trägt die Verantwortung, wenn der Hauptmann repräsentative Aufgaben wahrnimmt oder verhindert ist.
3. Der 1. Kassenverwalter (Schatzmeister) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte und des Kassenbuches. Er bezahlt alle ordentlichen und vom Vorstand angewiesenen außerordentlichen Ausgaben. Er kassiert die Mitgliedsbeiträge, sowie alle der 1.RHE zugute kommenden Gelder. Einnahmen und Ausgaben sind ordentlich zu verbuchen. Er ist verpflichtet, dem Finanzamt, dem Vorstand, den Rechnungsprüfern und der Escadron-Versammlung Rechenschaft abzulegen.
4. Der 1. Schriftführer ist Mitglied des Vorstandes. Er ist zuständig für den Schriftverkehr innerhalb der 1.RHE. Er legt die Beschlüsse des Vorstandes und der Escadron-Versammlung schriftlich im Geschäftsbuch nieder. Er erstellt den Jahresbericht und führt somit auch die Chronik der 1.RHE.
5. Der Geschäftsführender Vorstand führt die Geschäfte der 1.RHE. Ihm obliegen die Vertragsgestaltung, der Schriftverkehr im Außenverhältnis (Behörden, Versicherungen, Firmen), sowie die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Erweiterter Vorstand

1. Der 2. Kassenverwalter ist stellvertretender Schatzmeister. Er verwaltet die Barkasse und unterstützt den Schatzmeister beim Kassieren der Einnahmen.
2. Der 2. Schriftführer führt das Mitgliederverzeichnis.
3. Der 1. Schießwart ist verantwortlich für die waffenrechtlichen Bestimmungen, die Einhaltung der Sportordnung und Schießstandordnung, für das sportliche Schießen der 1.RHE auf allen Ebenen und Bereichen. Bei der Durchführung des Königsvogelschießens steht er als Schießaufsicht zur Verfügung.
4. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jungschützen und Edelknaben im Gesamtvorstand und leitet die Schützenjugend der 1.RHE. Er wird von den Mitgliedern der Schützenjugend der 1.RHE gewählt und in der Hauptversammlung der 1.RHE in seinem Amt als Mitglieder des Gesamtvorstandes bestätigt.
5. Der Spieß achtet auf die Einhaltung der Vereins,- und Geschäftsordnung. Er steht dem Hauptmann bei einer Zugaufstellung zur Seite. Er ist Mediator zwischen den einzelnen Husaren und versucht ausgleichend zu wirken. Gleichzeitig ist er das Bindeglied zwischen Traditionshusaren und dem Gesamtvorstand. Ihm wird ein einmaliges Veto-Recht in allen Belangen zugestanden, so dass strittige Punkte gegebenenfalls erneut in der Escadron-Versammlung verhandelt werden müssen.

(3) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassenberichte, Kassenbücher, Verträge, Konten und Belege der 1.RHE Ratingen sowie der Jungschützen sorgfältig und gewissenhaft auf ihre rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung zu prüfen. Der Hauptversammlung ist ein Bericht vorzulegen. Der Bericht ist in schriftlicher Form dem Protokoll der Hauptversammlung beizufügen, alle Verantwortlichen für Kassenangelegenheiten erhalten eine Kopie.

(4) Erweiterung des Gesamtvorstandes (Offiziere z.b.V.)

Die Escadron-Versammlung und der Vorstand können zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zu besonderen Anlässen bzw. Aktionen (Kirchen- und Großveranstaltungen, Ausschüsse usw.) geeignete Personen zum Gesamtvorstand bestimmen, die nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.

(5) Gesamtvorstandsbeschlüsse

Gesamtvorstandsbeschlüsse sind nur dann rechtskräftig, wenn wenigstens zwei Mitglieder des Hauptvorstandes anwesend sind und die Beschlüsse vom Hauptmann und dem 2. Vorsitzenden unterschrieben sind. Vorstandsprotokolle sind der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

(6) Ehrenoffiziere

1. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die sich in besonderer Weise um das 1.RHE verdient gemacht haben, können von der Escadron-Versammlung zu Ehren-Offizieren ernannt werden.
2. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, die mehr als 4 Amtsperioden im Vorstand tätig waren,

§ 7 – Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

(1) Der amtierende Husarenkönig/Jungkönig sind während ihrer Amtszeit Repräsentanten der 1.RHE.

(2) Mitglieds-Beiträge

1. Alle Mitglieder der 1.RHE entrichten den jeweils gültigen von der Hauptversammlung in der Vereinsordnung festgelegten vollen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch einem Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise erlassen.
3. Schützen, die zur Wehrpflicht oder dergleichen einberufen werden, können ihre Mitgliedschaft ein Jahr beitragsfrei aufrechterhalten, wenn sie sich vor ihrer Einberufung beim Kassenverwalter abmelden und nach ihrer Rückkehr auch dort wieder anmelden.
4. Können Beiträge von Mitgliedern, die sich dem Einzugsverfahren angeschlossen haben, nicht eingezogen werden, haben diese die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 8 – Kirchliche Veranstaltungen

Höchstes kirchliches Fest ist in Ratingen der Fronleichnamstag. Eine Abordnung der 1.RHE tritt in Schützentracht (Uniform) an und begleitet das Allerheiligste.

§ 9 – Weltliche Veranstaltungen, Feste, Aktionen

- (1) Der Gesamtvorstand der 1.RHE entscheidet, sofern in der Escadron-Versammlung nicht geregelt, über Zeitraum, Dauer und Durchführung der verschiedenen Veranstaltungen im Laufe eines Schützenjahres.
- (2) Der Ablauf des Königsschießens ist nach den Richtlinien und den Bestimmungen der Kreispolizeibehörde unter Beachtung des Waffenrechtes durchzuführen.
- (3) Das Königspaar erhält von der 1.RHE einen laut Vereinsordnung vorher festgelegten Betrag als finanzielle Unterstützung.
- (4) Verdiente Schützen werden bei offiziellen Husarenveranstaltungen mit Ehrenzeichen besonders geehrt.
- (5) Über die Vergabe und Verleihung vereinseigener Auszeichnungen entscheidet allein die Escadron-Versammlung gemäß dem in der Satzung vorgegebenen Verfahren.
- (6) Für 25, 40, 50, 60, 65 und 70jährige Mitgliedschaft bei den 1.RHE wird dem betroffenen Schützenbruder ein besonderes Treue-Ehrenabzeichen überreicht.

§ 10 – Betreuung und Soziales

(1) Mindestens einmal jährlich findet für alle älteren Mitglieder der 1.RHE ein Seniorentag statt. Die Senioren werden von Mitgliedern des Vorstandes betreut, bewirtet und unterhalten.

(2) Ab dem 70. Lebensjahr und weiter im 5 Jahresturnus wird jedem Schützenbruder persönlich eine Aufmerksamkeit überreicht.

(3) Beim Tode eines Schützenbruders gibt das 1.RHE das Ehrengelieit. Nach Möglichkeit wird der Verstorbene von Schützenbrüdern getragen. Als letztem Gruß wird für den Verstorbenen ein Kranz niedergelegt.

§ 10 – Sportliches Schießen und Jugendarbeit

(1) Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt das 1.RHE das sportliche und traditionelle Schießen nach den Bestimmungen des Rheinischen Schützenbundes und der UIT. Gesetzliche Vorschriften sind verbindlich einzuhalten. Das 1.RHE beteiligt sich soweit möglich auf allen Ebenen des sportlichen Schießens.

(2) Die Jungschützenarbeit richtet sich nach den Statuten und Richtlinien des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).

§ 11 – Schützentracht

(1) Jeder Schützenbruder ist angehalten bei allen öffentlichen Anlässen einer Schützenbruderschaft in der vorgeschriebenen Schützentracht zu erscheinen.

(2) Die Schützentracht:

„Attila, Husaren-Pelzmütze, schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weißes Hemd mit 1.RHE-Ratinger Ärmelabzeichen auf dem linken Arm, weiße Handschuhe.

(3) Die Schützentracht der Schützenjugend:

Lange schwarze Hose, schwarze Schuhe, schwarze Socken, weißes Hemd mit 1.RHE Ärmelabzeichen auf dem linken Arm.

§ 12 – Gültigkeit / Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern am 07.08.2014 mit der erforderlichen satzungsgemäßen Mehrheit beschlossen.